

# Qualitätsmanagement-Richtlinie für Lieferanten

- Obligatorische Vereinbarung -

Für Rohmaterialien

<b>Datum:</b> 20.12.11	<b>erstellt:</b> <b>geprüft:</b> <b>freigegeben:</b>	<b>GS</b> <b>GQ</b> <b>GQ</b>	<b>Änderungen:</b> MC10 13.01.2016 Anpassen des Dokuments QRL 43-05 Rohmaterial MC: 09 Anpassen des Dokuments	<b>Seite:</b> 1/9
---------------------------	--	-------------------------------------	--	----------------------

## Inhalte

1 Einleitung und Zielsetzung.....	3
1.1 Einleitung.....	3
1.2 Qualitätspolitik .....	3
1.3 Ziele .....	3
2 Verantwortung .....	3
3 Geltungsbereich .....	3
4 QM-System .....	3
5 Sicherung der Qualität vor Serieneinsatz.....	4
5.1 Herstellbarkeit .....	4
5.2 Qualitätsplanung.....	4
5.3 Entwicklungsmaterial .....	4
5.4 Erstmuster .....	4
5.5 Gefahrstoffe.....	5
5.6 Vorbeugende Instandhaltung.....	5
5.7 Schulungen .....	5
6 Sicherung der Qualität während der Serie .....	5
6.1 Statistische Prozesslenkung .....	5
6.2 Annahmeprüfungen .....	5
6.3 Prüfbescheinigungen .....	5
6.4 Produktkennzeichnung .....	5
6.5 Notfall-Strategie / „Force Majeur“ .....	5
6.6 Requalifikationsprüfung .....	6
6.7 Prozessänderungen .....	6
7 Korrekturmassnahmen .....	6
8 Gesetzliche Sicherheits- und Umweltvorschriften .....	6
9 Dokumente und Aufzeichnungen.....	6
10 Sonderfrachtkosten .....	7
11 Langzeitlieferfähigkeit.....	7
12 Sicherung der Belieferung nach Auslauf des Produktes .....	7
13 Recht auf Besichtigung.....	7
14 Prüfungsrecht .....	7
15 Werbung / Referenzlisten .....	7
16 Vertraulichkeit.....	7
17 Reach.....	7
18 Eigentumskennzeichnung.....	7
19 Lieferantenbewertung.....	7
20 Audit / Freigabeaudit .....	8
21 Mitgeltende Unterlagen.....	8
22 Liste der Änderungen .....	8
23 Bestätigung .....	9

## **1 Einleitung und Zielsetzung**

### **1.1 Einleitung**

Wir, Dätwyler Konzernbereich Sealing Solutions („Dätwyler“), haben die sehr hohen Erwartungen unserer Kunden zu erfüllen. Lieferanten spielen eine wesentliche Rolle dabei, uns bei dieser Zielsetzung zu unterstützen.

Die Qualität unserer Produkte hängt vor allem von der Qualität der zugekauften Produkte und Komponenten ab. Unser Ziel ist es daher, nur Qualitätsprodukte mit einem überdurchschnittlichen Preis-Leistungs-Verhältnis zuzukaufen.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist es unumgänglich, dass unsere Lieferanten über ein wirksames Qualitätsmanagementsystem verfügen. Die vorliegende verbindliche Dokumentation ist die Grundlage einer Zusammenarbeit. Die QM-Vereinbarung besteht aus den obligatorischen Festlegungen in diesem Dokument, sowie weiterer individueller Vereinbarungen, die bei Bedarf separat festgelegt werden können.

Diese Qualitätsrichtlinie ist Bestandteil jedes Kaufvertrages über Produkte, die bei uns weiterbearbeitet oder über uns vertrieben werden.

### **1.2 Qualitätspolitik**

Die Qualitätspolitik ist Bestandteil der Gesamtstrategie von Dätwyler.

### **1.3 Ziele**

Unser Ziel ist es, in Bezug auf Qualität, Kosten, Lieferbereitschaft und Kundenfokus Benchmark-Leader zu sein. Wir verfolgen konsequent die Umsetzung der Null-Fehler-Zielsetzung in Abhängigkeit der 100% Einhaltung der Liefertermine und Liefermengentreue. Dazu gehört auch, dass sich unsere Lieferanten ständig verbessern.

## **2 Verantwortung**

Der Einkauf der einzelnen Dätwyler Werke ist verantwortlicher Ansprechpartner für die Lieferanten. Er verhandelt kompetent über Anfragen, Vereinbarungen und Abschlüsse.

## **3 Geltungsbereich**

Die Qualitätsrichtlinie gilt grundsätzlich für die ganze Beschaffungskette von Dätwyler.

## **4 QM-System**

Unser QM-System entspricht den aktuellen Forderungen der ISO 9001 und den Zusatzforderungen der ISO TS 16949. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, ein entsprechendes Qualitätsmanagementsystem zu entwickeln, umzusetzen und zu unterhalten.

Wir behalten uns vor, dieses System durch Audits zu überprüfen. Der Lieferant gewährt Dätwyler und unter Zustimmung von Dätwyler auch deren Kunden Zutritt zu allen Betriebsstätten, Prüfstellen, Lagern und angrenzenden Bereichen sowie Einsicht in alle qualitätsrelevanten Dokumente. Dabei werden notwendige und angemessene Einschränkungen des Lieferanten zur Sicherung seiner Betriebsgeheimnisse akzeptiert.

Des Weiteren finden je nach Dätwyler Kundenforderung die Forderungen der QS 9000 und der VDA Berücksichtigung.

## **5 Sicherung der Qualität vor Serieneinsatz**

### **5.1 Herstellbarkeit**

Vor Vertragsabschluss prüft der Lieferant, ob das angefragte Produkt in der geforderten Qualität und Menge, termingerecht hergestellt und geliefert werden kann.

Es ist die Verpflichtung des Lieferanten, unklare Anforderungen mit dem Einkauf von Dätwyler vorab zu besprechen und ggf. zusätzliche Informationen einzuholen. Dazu gehört auch die Definition und Handhabung kritischer und signifikanter Produktmerkmale.

Sind aufgrund der Herstellbarkeitsanalyse Korrekturen bezüglich der Spezifikationen erforderlich, so ist ebenfalls der Einkauf zu informieren. Änderungen bedürfen der Schriftform und vorab der Zustimmung von Dätwyler.

### **5.2 Qualitätsplanung**

Die Qualität von Produkten wird massgeblich bei deren Entwicklung bestimmt. Daher ist es erforderlich, dass der Lieferant bereits bei der Produktentwicklung geeignete präventive Methoden der Q-Planung anwendet. Die Massnahmen sollen folgende Elemente beinhalten:

- FMEA für Design und Prozesse
- Prüfplanung
- Prüfmittelplanung
- Prozess- und Betriebsmittelplanung
- Verpackung und Sauberkeit

### **5.3 Entwicklungsmaterial**

Die Fertigungsverfahren für Entwicklungstypen (Rohmaterialien) können von dem in der Serie geplanten Fertigungsverfahren abweichen. Diese alternativen Verfahren sind mit Dätwyler abzustimmen. Die erforderlichen Dokumentationen können unseren Prototypen- und Entwicklungsaufträgen entnommen werden und sind ohne Aufforderung mit den Teilen mitzuliefern und vorab per Fax oder E-Mail an die Einkaufsabteilung zuzustellen.

### **5.4 Erstmuster**

Grundsätzlich werden vor einer Serienfertigung immer Erstmuster verlangt. Erstmuster sind solche Muster (Produkte, Materialien), die mit Serieneinrichtungen, unter Serienbedingungen und mit dem für die Serienfertigung vorgesehenen Personal gefertigt wurden. Sie dienen dazu, vor der Serienbelieferung den Nachweis zu erbringen, dass die Qualitätsforderungen erfüllt werden. Erstmuster werden bei neuen oder geänderten Produkten mit Angaben zur benötigten Anzahl sowie zum Eingangstermin angefordert. Dabei sind alle in der Spezifikation vereinbarten Qualitätsmerkmale zu berücksichtigen.

Die Bemusterung hat nach dem Produktionsprozess- und Produktfreigabe-Verfahren gemäss PPAP Level 3 zu erfolgen, wenn keine anders lautenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden. Die Bemusterungsunterlagen sind um die entsprechenden Materialeinträge im IMDS zu ergänzen.

Nach Unterbrechung der Lieferung von Teilen von mehr als 12 Monaten wird eine erneute Erstbemusterung / Requalifikationsprüfung gefordert.

### **5.5 Gefahrstoffe**

Vor der Erstlieferung von Gefahrstoffen, sind dem Einkauf der Dätwyler die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter unaufgefordert zuzusenden.

### **5.6 Vorbeugende Instandhaltung**

Der Lieferant muss ein System zur vorbeugenden Instandhaltung nachweisen.

### **5.7 Schulungen**

Die Mitarbeiter des Lieferanten müssen für die zu erfüllenden Aufgaben qualifiziert sein. Der Lieferant hat dies durch angemessene, interne oder externe Schulungen sicherzustellen. Die Schulungen müssen dokumentiert werden und auf Verlangen vorgelegt werden.

## **6 Sicherung der Qualität während der Serie**

### **6.1 Statistische Prozesslenkung**

Die statistische Prozesslenkung (SPC) dient als prozessnahes Regelinstrument dazu, Prozessabweichungen frühzeitig zu erkennen und korrigierend in den Prozess einzugreifen, bevor fehlerhafte Produkte entstehen.

Dätwyler ist berechtigt, diese Auswertungen jederzeit auf Verlangen einzusehen.

### **6.2 Annahmeprüfungen**

Bei Merkmalen, die nicht prozessfähig sind, hat der Lieferant geeignete quantitative bzw. qualitative Annahmeprüfungen durchzuführen, um fehlerfreie Produkte gewährleisten zu können. Dies ist in entsprechenden Annahmekarten oder Prüfberichten zu dokumentieren.

### **6.3 Prüfbescheinigungen**

Grundsätzlich behalten wir uns das Recht vor, pro Lieferung ein Abnahmeprüfzeugnis gemäss DIN EN 10204, 3.1, zu fordern, indem die kritischen und signifikanten Produktmerkmale zu bestätigen sind. Dieses Zeugnis muss die Sollwerte, deren Toleranzen und die ermittelten Ist-Werte enthalten. Die zu bestätigenden Produktmerkmale und die Anzahl der Messwerte, sind mit dem Einkauf von Dätwyler zu vereinbaren.

### **6.4 Produktkennzeichnung**

Die Kennzeichnung der Verpackungseinheiten hat mit einem separaten Label zu erfolgen. Dabei sind die Forderungen an eine geeignete Rückverfolgbarkeit zu berücksichtigen.

Wird ein Fehler festgestellt, muss die Rückverfolgbarkeit und die klare Eingrenzung potentiell schadhafter Produkte/Chargen gewährleistet sein.

### **6.5 Notfall-Strategie / „Force Majeur“**

Das System des Lieferanten muss so ausgerüstet sein, dass eine Notfall-Strategie gefahren werden kann, wenn es zu einem Engpass in der Belieferung kommen sollte. Der Notfallplan ist dem Einkauf von Dätwyler auf Verlangen vorzulegen.

Drohen durch Anlieferung von nicht der Spezifikation entsprechenden Produkten Fertigungsstillstände bei Dätwyler oder unseren Kunden, muss der Lieferant in Abstimmung mit Dätwyler durch geeignete, von ihm zu tragende Sofortmassnahmen für Abhilfe sorgen (Ersatzlieferungen, Sortier-/Nacharbeit, Sonderschichten, Eiltransporte, etc).

Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass die Serienbelieferung unter keinen Umständen unterbrochen wird. Mittels eines eventuell notwendigen Sicherheitslagers ist er auch im Falle eines „Force Majeur“ weiter lieferfähig

### **6.6 Requalifikationsprüfung**

Alle an Dätwyler gelieferten Produkte müssen regelmässig einer Requalifikationsprüfung unterzogen werden. Die Festlegung des Requalifikationsintervalles erfolgt auch im Rahmen der Qualitätsvorausplanung und ist mit dem Einkauf von Dätwyler zu vereinbaren.

### **6.7 Prozessänderungen**

Sämtliche Änderungen am Produkt oder in der Prozesskette bedürfen der schriftlichen Zustimmung von Dätwyler.

Dies betrifft:

- a) Änderung von Fertigungsverfahren, -abläufen
- b) Änderung von Prüfverfahren und -einrichtungen.
- c) Verlagerung von Fertigungsstandorten

Diese Änderungen sind Dätwyler rechtzeitig vor der geplanten Umstellung schriftlich mitzuteilen, damit die daraus resultierenden Massnahmen zur Erlangung einer Freigabe gemeinsam abgestimmt werden können. Dabei sind die folgenden Informationen vorab zur Verfügung zu stellen:

- Risikoabschätzung der Prozessänderung
- Nachweis der Absicherung der Prozessabläufe über die gesamte Prozesskette

### **7 Korrekturmassnahmen**

Dätwyler erwartet von seinen Lieferanten, dass Zielgrössen zu wichtigen Prozessen in Produktion und Verwaltung verfolgt werden und Massnahmenpläne zur Zielerreichung vorliegen.

Bei Reklamationen erwarten wir innerhalb von 24 Stunden eine erste schriftliche Darstellung der Sofortmassnahmen und nach zehn Arbeitstagen eine abschliessende Stellungnahme zu Fehlerursachen und eingeleiteten Korrektur- und Abstellmassnahmen. Die Dokumentation erfolgt anhand der 8D-Methode.

Ist es dem Lieferanten nicht möglich, innert dieser Frist einen vollständigen 8D-Bericht zu liefern, so muss er dies zusammen mit einem fundierten Zwischenbericht mit geplantem Abschlusstermin mitteilen.

### **8 Gesetzliche Sicherheits- und Umweltvorschriften**

Es ist ein Verfahren anzuwenden, das die Übereinstimmung mit allen zutreffenden gesetzlichen Sicherheits- und Umweltvorschriften sicherstellt. Der Nachweis ist durch angemessene Zertifikate oder Übereinstimmungserklärungen zu erbringen.

Hierzu zählt auch der Dätwyler Code of Conduct, für Lieferanten, der auf Anfrage vom Einkauf erhältlich ist und dessen Anerkennung verbindlich ist.

### **9 Dokumente und Aufzeichnungen**

Die Aufbewahrung von Dokumenten und Aufzeichnungen ist schriftlich zu regeln und mit dem Einkauf von Dätwyler zu vereinbaren.

Dätwyler behält sich vor, alle, im Zusammenhang mit an Dätwyler gelieferten bzw. zu liefernden Produkte, entstandenen Dokumente und Aufzeichnungen einzusehen.

### **10 Sonderfrachtkosten**

Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Sonderfrachtkosten zu erfassen und auf Verlangen vorzulegen. Die Sonderfrachtkosten seiner Unterlieferanten sind mit zu berücksichtigen.

### **11 Langzeitlieferfähigkeit**

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass das verwendete Rohmaterial für Produkte solange in derselben Qualität und Ausführung verfügbar ist, wie Dätwyler es benötigt. Änderungen müssen mindestens 6 Monate im Voraus schriftlich angekündigt werden und sind von Dätwyler schriftlich freizugeben.

### **12 Sicherung der Belieferung nach Auslauf des Produktes**

Der Lieferant verpflichtet sich, nach Auslauf des Liefergegenstandes Dätwyler noch mindestens 10 Jahre mit Ersatzteilen zu beliefern. Der Preis hierfür wird einvernehmlich festgelegt. Alternativ ist auch die Fertigung einer so genannten Endbevorratung möglich. Die dazu erforderliche Menge wird von Dätwyler spätestens 2 Jahre nach Auslauf des Liefergegenstandes festgelegt und zur Fertigung freigegeben.

### **13 Recht auf Besichtigung**

Dätwyler ist berechtigt, sich nach Anmeldung innerhalb der normalen Geschäftszeiten im Produktionsbetrieb des Lieferanten sich vom Arbeitsfortschritt eines entsprechenden Auftrages zu überzeugen.

### **14 Prüfungsrecht**

Dätwyler behält sich das Recht vor, sämtliche vereinbarten und vertraglich abgemachten Punkte zu überprüfen, falls notwendig auch vor Ort.

### **15 Werbung / Referenzlisten**

Der Lieferant hat alle Informationen vertraulich zu behandeln und darf auf Werbematerialien und Referenzlisten nur mit unserer schriftlichen Zustimmung auf die geschäftliche Verbindung zu uns hinweisen.

### **16 Vertraulichkeit**

Der Lieferant hat zum Zeitpunkt der Auftragsübermittlung alle „Informationen“ über die gemeinsame Geschäftsbeziehung vertraulich zu behandeln.

### **17 Reach**

Der Lieferant gewährleistet, dass die von uns bestellten Produkte eine REACH-Registrierung haben, sofern diese notwendig sind.

### **18 Eigentumskennzeichnung**

Alle Betriebsmittel, die vom Lieferanten zur Leistungserbringung benötigt werden und sich in seinem Besitz befinden, aber Eigentum von Dätwyler sind, sind als solche eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen.

### **19 Lieferantenbewertung**

Alle Hauptlieferanten werden mindestens einmal jährlich bewertet. Das Bewertungsergebnis wird den Lieferanten schriftlich mitgeteilt, um Verbesserungspotentiale aufzuzeigen.

Die Leistungsergebnisbewertung wird über einen Zahlenwert (Notendurchschnitt) von 0 (mangelhaft) bis 6 (sehr gut) festgehalten und abschliessend in „A“, „B“ und „C“-Lieferanten eingestuft.

Die Einstufung B zieht kontinuierliche Verbesserungsmaßnahmen in den einzelnen Bewertungskriterien nach sich. Verantwortlich hierfür ist der Einkauf SCH. Die Schwachstellen sind dem Lieferanten klar aufzuzeigen und zu besprechen.

Die Einstufung C stellt einen untragbaren Zustand dar. Der Lieferant wird unverzüglich zu einer Besprechung vorgeladen und muss schriftlich entsprechende Massnahmen bestätigen. Die Überprüfung der Verbesserungen erfolgt in Form eines Lieferantenaudits. Fällt das Auditergebnis negativ aus, muss auf eine weitere Zusammenarbeit verzichtet werden.

## **20 Audit / Freigabeaudit**

Dätwyler kann vor Serienlieferung ein Freigabe- oder Erstaudit bei Lieferanten durchführen, sowie in der laufenden Serie Überprüfungsaudits. Lieferanten, die mit einem Gesamtergebnis von kleiner 80% bewertet werden, müssen innerhalb von zwei Wochen dem Einkauf von Dätwyler einen schriftlichen Massnahmenplan vorlegen. Dätwyler behält sich das Recht vor, die Umsetzung und die Wirksamkeit der Massnahmen durch weitere Audits zu überprüfen.

## **21 Mitgeltende Unterlagen**

- DIN EN ISO 9001
- ISO 14001 / OHSAS 18001
- Allgemeine Einkaufsbedingungen

Für alle Normen gilt, dass jeweils die letzte Ausgabe Gültigkeit hat.

## **22 Liste der Änderungen**

<b>Datum</b>	<b>Index</b>	<b>Beschreibung der Änderung</b>
25.01.2011	MC07	Ergänzung OHSAS 18001
20.12.2011	MC08	Re-branding → Umbenennung in Dätwyler Konzernbereich Sealing Technologies
29.04.2013	MC09	Anpassungen in 6.7 Requalifikationen / 7. Korrekturmaßnahmen / 19. Lieferantenbewertung / 1.1 Umbenennung in Sealing Solutions / Freigabe
13.01.2016	MC10	Überarbeitung und Kopie in Standardberichtsform.



## 23 Bestätigung

Anforderung an das Qualitätsmanagement der Lieferanten

Hiermit bestätigen wir den Erhalt und die Anerkennung der vorliegenden „Qualitätsmanagement - Richtlinie für Lieferanten“ die für alle Beschaffungsprozesse von Produktionsmaterialien der Dätwyler Konzernbereich Sealing Solutions Gültigkeit hat.

Wir verpflichten uns zur schnellstmöglichen Umsetzung aller aufgeführten Anforderungen.

Bitte senden Sie dieses Blatt vollständig ausgefüllt und unterschrieben an den zuständigen Einkauf von Dätwyler zurück.

Die Einführung / Umsetzung werden wir bis \_\_\_\_\_ durchführen.

Ein verbindlicher Umsetzungsplan liegt bei  JA  NEIN

Den Einführungsplan senden wir bis zum \_\_\_\_\_ an die Einkaufsabteilung.

Firma: \_\_\_\_\_

Anschrift (Firmenstempel) \_\_\_\_\_

Name, Datum und Unterschrift  
des Lieferanten:

Geschäftsleitung

Verkaufsabteilung

Die vorliegende Q-Richtlinie für Lieferanten ersetzt alle Vorgängerversionen und bleibt Eigentum der Dätwyler. Der Lieferant ist berechtigt, Kopien für seinen eigenen Gebrauch anzufertigen. Die QM-Vereinbarung besteht aus den obligatorischen Festlegungen in diesem Dokument, sowie weiterer individueller Vereinbarungen, die bei Bedarf separat festgelegt werden können.